3 1/0 M. 2. U.
2 BO n. R. 54, 16.3.

2 A 2631/14
4 K 3398/13 Arnsberg

Beglaubigte Abschrift

Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der SchöWo-Wohnbau GmbH, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Michael Schöpke, Annenstraße 150, 58453 Witten,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: 1. Rechtsanwälte Schauwienold und Daniel, Beethovenstraße 15, 58452 Witten, Az.: 412/13S06,
2. Rechtsanwälte Taylor Wessing, Benrather Straße 15, 40213 Düsseldorf, Az.: 3003697/14 / SCH833.D3,

g e g e n

die Stadt Witten, vertreten durch die Bürgermeisterin, Rechtsamt, Marktstraße 16, 58452 Witten, Az.: 30. Ge/Hs P/2013/0113,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Baumeister Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Kettelerscher Hof, Königsstraße 51 - 53, 48143 Münster, Az.: 1491/13BO,

wegen Erteilung eines Vorbescheids für die Änderung der Nutzung Spielhalle in einen Elektrofachmarkt;
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 12. März 2015

durch

die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht B r a u e r ,

den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. M a s k e ,

den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. M e r s c h m e i e r

auf den Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 4. November 2014 zuzulassen,

not. mw

Frist: 16.4.15
~~Widerspruch / Klage~~
Berufung / ~~Revision~~
Begründung

beschlossen:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 4. November 2014 wird wegen der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen; sie muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Im Berufungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird

hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz - RDGEG -).

Brauer Dr. Maske Dr. Merschmeier

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Beglaubigt
Pieninck, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle